

**Satzung über die
Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze
in der Stadt Seelze vom 27.04.2006**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, sowie alle Spiel- und Bolzwiesen, die sich im Eigentum oder in der Nutzung durch die Stadt Seelze befinden. Dies betrifft auch alle als Spielbereiche gestalteten Plätze an Schulen, Kindergärten oder Kinderhorten im Stadtgebiet, soweit sie entsprechend als Spielplatz freigegeben wurden.

**§ 2
Zweck**

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Spiel- und Bolzplätze sowie Spiel- und Bolzwiesen – im folgenden Plätze genannt - dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

**§ 3
Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Plätze ist allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen im Rahmen der nachfolgend genannten altersmäßigen Freigaben gestattet:
 - Bei Spielplätzen oder Spielwiesen ist die Nutzung beschränkt auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
 - Bei Bolzplätzen und Bolzwiesen ist die Nutzung beschränkt auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Nutzungszeiten der jeweiligen Plätze werden von der Verwaltung durch Allgemeinverfügung festgesetzt.

**§ 4
Benutzung**

Die Benutzer der Plätze müssen sich so verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dementsprechend ist insbesondere nicht erlaubt:

1. das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen oder gefährlichen Stoffen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

2. die Plätze mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge
3. das Entzünden von offenem Feuer
4. das Abspielen von Radios oder Tonträgern ohne Kopfhörer
5. der Konsum alkoholischer Getränke und Halluzinogene
6. das Zelten oder Nächtigen
7. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art
8. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen
9. das Mitführen von Hunden und Katzen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die Plätze oder Spielgeräte verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Platzverweis, Betretungsverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Seelze ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Plätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Dritte bei der Benutzung der Plätze sowie der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Seelze nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann die Stadt Seelze eine von dieser Satzung abweichende Benutzung zulassen. Die entsprechende Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Die Stadt Seelze kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen/Erweiterungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festlegen.

(3) Die Stadt Seelze behält sich das Recht vor, Anlagen ganz oder teilweise zu sperren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 NGO handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gem. § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet
 2. die entsprechenden Altersbeschränkungen gem. § 3 Abs. 1 missachtet
 3. entgegen § 4 Nr. 1 auf den Plätzen Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mit sich führt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen
 3. entgegen § 4 Nr. 2 die Plätze mit Motorfahrzeugen aller Art befährt
 4. entgegen § 4 Nr. 3 auf den Plätzen offene Feuer anzündet
 5. entgegen § 4 Nr. 4 auf den Plätzen Radios oder Tonträger ohne Kopfhörer abspielt
 6. entgegen § 4 Nr. 5 auf den Plätzen alkoholische Getränke und Halluzinogene zu sich nimmt
 7. entgegen § 4 Nr. 6 auf den Plätzen zeltet oder nächtigt
 8. entgegen § 4 Nr. 8 auf den Plätzen Mannschaftsspiele durchführt
 10. entgegen § 4 Nr. 9 auf den Plätzen Hunde und Katzen mitführt
 11. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt
 12. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt
 13. entgegen § 8 Abs. 1 Nutzungen ohne entsprechende Erlaubnis durch die Stadt Seelze durchführt, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet
 14. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 12 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Satzung

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 19 vom 11.05.2006

Hinweisbekanntmachung

Neufassung der Satzung

„Umschau“ vom 24.05.2006